

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebotes Regio120 Ticket und Regio120plus Ticket

Gültig ab 09.12.2018

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Besonderen Bedingungen für die Fahrradmitnahme der DB Regio AG sowie die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Das Angebot gilt unbefristet ab dem 9. Dezember 2018.

3. Fahrkarten

Ein Regio120 Ticket bzw. Regio120plus Ticket kann genutzt werden von:

3.1.1 Einzelreisenden

3.1.2 einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“)

3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.

3.2 Das Regio120 Ticket bzw. Regio120plus Ticket kann- abhängig vom Verkaufssystem - im Vorverkauf (max. 3 Monate) erworben werden.

3.3 Ein Regio120 Ticket bzw. Regio120plus Ticket gilt gemäß der auf der Fahrkarte eingetragenen Relation in allen Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB, S-Bahn) von Verkehrsunternehmen des DB Konzerns und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Strecken in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und im bundeslandüberschreitenden Verkehr gemäß der Übersicht in Anlage 1.

3.4 Ein Regio120 Ticket bzw. Regio120plus Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für eine einfache Fahrt einschließlich Fahrtunterbrechungen zu folgenden Zeiten:

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen und am 24.12. und 31.12. ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages. Die Feiertagsregelung gilt nur dann, wenn der angegebene Geltungstag im gesamten Geltungsbereich der gewählten Relation gesetzlicher Feiertag ist.

- 3.5 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Regio120 Ticket bzw. Regio120plus Ticket sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Regio120 Ticket bzw. Regio120plus Ticket sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

- 4.1 Der Preis des Regio120 Ticket bzw. Regio120plus Ticket beträgt in Abhängigkeit der Entfernung zwischen Abgangs- und Zielbahnhof:

Beförderungsentgelte	
Regio120 Ticket Bis 120 Tarifkilometer zwischen Abgangs- und Zielbahnhof	Regio120plus Ticket Ab 121 Tarifkilometer zwischen Abgangs- und Zielbahnhof
17,00 €	22,00 €

- 4.2 Regio120 Tickets bzw. Regio120plus Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.3 Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Bedingungen des Tfv 601/F (Fahrradmitnahme Regio).
- 4.4 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Thüringen, Sachsen-Anhalt und im Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig.
- 4.5 Weitere Ermäßigungen (z. B. BahnCard-Rabatt) werden nicht gewährt.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch des Regio120 Ticket bzw. Regio120plus Ticket sind vor dem ersten Geltungstag kostenfrei.

Ab dem ersten Geltungstag sind Erstattung und Umtausch grundsätzlich ausgeschlossen.

- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr.